

Rahmenvertrag

Zwischen

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

vertreten durch den Generalsekretär

Christian Reuter

Carstennstraße 58

12205 Berlin

(im Folgenden „**Auftraggeber**“)

und

XXXX

vertreten durch

(im Folgenden „**Auftragnehmer**“)

wird folgender **RAHMENVERTRAG** geschlossen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die technische Entwicklung und Umsetzung von Eventplattformen nach Vorgaben des Auftraggebers sowie weitere Serviceleistungen, für Veranstaltungen, die rein virtuell oder in hybriden Formaten stattfinden. Für diese können auch Video-Streaming-Leistungen in Deutschland anfallen. Der Vertrag regelt die in diesem Zusammenhang stehenden Leistungen und Regeln für die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber in Bezug auf die jeweils beauftragte Eventplattform.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile die nachfolgenden Unterlagen:
 - Die Ausschreibung des Auftraggebers vom xx.xx.xxxx, bestehend aus
 - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
 - der Leistungsbeschreibung,
 - den Beilagen,
 - beantworteten Bewerber-/Bieterfragen sowie auftraggeberseitige Korrekturen an den Vergabeunterlagen und
 - dem Preisblatt.
 - Das Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.xxxx nebst Anlagen.
 - Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
 - Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B - VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
3. Die Vertragsbestandteile sind als „sinnvolles Ganzes“ auszulegen. Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen und -grundlagen sind nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung aufzulösen. Nur wenn gleichwohl noch unauflösbare Widersprüche verbleiben, bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Auflistung in § 2 Abs. 1.
4. Ein Widerspruch in diesem Sinne liegt vor, wenn Anforderungen und/ oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind, nicht jedoch, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer soll insbesondere die nachstehenden Leistungen zu den im Preisblatt angegebenen Preisen erbringen, welches Bestandteil dieses Vertrages ist:

A. Erstellung einer neuen und individuelle Eventplattform / Landingpage zum Mindeststandard:

Kick-off Meeting, Beratung, Konzeption, Gestaltung und ansprechendes Design, Coding, Korrekturschleifen, Projektmanagement für diesen Standard müssen inklusive sein

- Event-Landingpage
- Integriertes TMS für den Anmeldeprozess mit der Möglichkeit zum E-Mail-Versand und Einrichtung eines geschlossenen Nutzerbereichs über persönlichen Zugangscode, inklusive eines individuellen Registrierungsprozess mit Workshopzuweisung
- Programmseite (mit Generierung von Kalendereinträgen)
- Plenary, Breakoutrooms, bis zu 5 parallel
- Befüllung Content, Inhalte liefert der Auftraggeber
- Downloadbereich für Arbeitsdokumente, Bilder
- Chatbereich (bi- und multilateral)
- Responsive Design, kompatibel auf allen gängigen Browsern
- Eventplattform muss mit Anpassungen für Folgeveranstaltungen nutzbar sein / repliziert werden können
- Möglichst hohe Lastkapazität
- Technischer Support, Notfallmanagement, auch in anderen Zeitzonen
- DSGVO-konform, AV-Vertrag, TOMs
- Statistische Auswertung (eigene, keine Drittanbieter)
- Wahlweise Neue Domain/Sub-Domain des Auftraggebers
- Liveschaltung mind. 4 Wochen vor Veranstaltung
- Lizenz für Eventplattform für die gesamte Vertragsdauer
- Hosting der Eventplattform für 12 Monate

B. Eventplattform – Zusätzliche technische Komponenten/ Serviceleistungen

- Umbau und Anpassung (Replizierung) einer bereits bestehenden, vom Bietenden im Mindeststandard erstellten Eventplattform, sofern kein gänzlich neuer Aufbau / neues Design vom Auftraggeber gefordert wird (relevant bei wiederkehrenden, z.B. jährlichen Veranstaltungen).
- Erweiterung der Eventplattform (Mindeststandard) für ein zweisprachiges Format.

- Integration eines vom Auftraggeber gewünschten externen Teilnahmemanagementsystems z.B. Aloom TMS (Lizenzgebühren oder externe Kosten werden angezeigt und nach Bestätigung vom Auftraggeber erstattet)
- Unterseiten zum Programm für Workshops und Referierende mit Verlinkungen und Uploadmöglichkeit von Fotos (kalkuliert für 20 Workshops, 80 Referierende)
- Einrichtung der Eventplattform für Live-Streaming (5 parallele Sessions), inklusiver einer automatisch fortlaufender Timeline mit Mouse-Over-Vorschautext
- Einbindung Virtueller Posterwalk
- Einrichtung eines Twitter-Streams
- Einbindung von externen Interaktionstools und Social Networking Spaces (Kaffeepausen / informelle Veranstaltungen). Preis kalkuliert für 1 Tool (Lizenzgebühren oder externe Kosten werden angezeigt und nach Bestätigung vom Auftraggeber erstattet)
- Umbau zur „Nach dem Event“-Seite (Basis der Kalkulation ist die Mindeststandardseite)
- Einbindung webbasierter Apps, ein Tool auf einer Unterseite, (z.B. Padlet, interaktive Weltkarte) (Lizenzgebühren oder externe Kosten werden angezeigt und nach Bestätigung vom Auftraggeber erstattet)
- Funktionalität für Simultan-Dolmetschen integrieren (auch mehrere Sprachenmüssen umsetzbar sein) Preis kalkulieren für 1 Sprache
- Integration, Beschaffung, Test von Untertitelungssoftware für automatische Übersetzungen vorwiegend von Deutsch in Englisch über externe Tools (Lizenzgebühren oder externe Kosten werden angezeigt und nach Bestätigung vom Auftraggeber erstattet)
- Technische Einbindung für einem parallelen Live-Stream (nicht Workshops) z. B. ein Live-Graphic-Recording
- Technische Einbindung eines im Backend leicht zu bearbeitenden Content- und Live-Blogging Systems, inklusive Lizenzen für mind. 1 Jahr
- Einbindung einer Eventplattform als Unterseite z. B. zum Anticipation Hub
- Individuelle zusätzliche Leistungen für Entwicklung, Coding und Projektmanagement für Erweiterungen / Umbau einer Eventplattform, die über den definierten Mindeststandard unter 1.1 im Preisblatt hinausgehen zum vereinbarten Tagessatz
- Auswertungsgespräch mit Dokumentation für Qualitätssicherung zukünftiger Veranstaltungen

C. Zusatzoptionen für Live-Streaming und Videoleistungen

- Full-Service für ein Live-Streaming ggf. Hybrid-Event bei sämtlichen Planungs-, Aufbau- und Abbau, Projekt- und Personalleistungen und einer Stell- und Technikprobe vor der Veranstaltung. Einzelpositionen wie beschrieben in der Ausschreibung. Service wird in einem vom Auftraggeber gebuchten Veranstaltungsraum in Deutschland erbracht und beinhaltet auch das Streaming mehrerer paralleler Sessions.

Dieser Full-Service bezieht sich auf ein Standard-Event mit den folgenden Eckdaten:

- Aufbau am Vortag des Events, entsprechend eines vereinbarten Bühnenbildes (externe Miete für notwendiges Mobiliar wird erstattet oder vom Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt)
 - Vor Ort an den Eventtagen: Moderatorenteam 2 Personen, 100 Teilnehmende
 - 2 Tage Liveübertragung, 7 Std., 10:00 – 17 Uhr
 - 2 Panels mit 5 Speakern vor Ort pro Tag, jeweils 3 Zuschaltungen
 - Pro Tag 10 Workshops, jeweils 2 Time-Slots mit je 5 parallelen virtuellen Workshops
 - Bauchbinden für alle Referierenden bei den Panels sowie für das Moderatorenteam (35 – 40 Stück)
 - Betreuung der Referierenden Zuschaltung Panels und Workshops während des Events (Warteraum, Kurzbriefing vorab)
 - Ein Dolmetscher für 1 Sprache ist eingebunden
 - Untertitelung der Veranstaltung für automatische Übersetzung
- Sämtliche Technik für Kamera (mind. 2 Stations- und 1 geführte Kamera, Zuschaltungen, Bild, Ton, Mikros, professionelle Beleuchtung, Internettechnik mit Backup, auch für Stromversorgung sowie andere notwendige Technikkomponenten. Aufzeichnung sämtlicher Beiträge.
- Die Preiskalkulation entspricht dem vorgenannten Standard-Event und enthält die kompletten Technik- und Equipment-Leistungen, die für die Durchführung eines solchen Events notwendig sind.
- Weitere Time-Slots mit parallelen Workshops (Personal plus Technik), Leistungen wie im Standard-Event

- Weitere Panels (Leistungen wie im Standard-Event beschrieben) inklusiver der zusätzlichen Bauchbinden
- Verlängerung des Standard-Events um einem zusätzlichen Event-Tag mit identischen Leistungen wie im Standard-Event beschrieben.
- Zusätzliche Einbindung eines weiteren Dolmetschers für eine zweite Sprache (keine Honorarkosten Dolmetscher)
- Einbindung eines Workshops im hybriden Format, ca. 25 Teilnehmende in einem weiteren Veranstaltungsraum, Zuschaltung von ca. 20 virtuell Teilnehmenden. Der Auftraggeber stellt Technik des Videokonferenzsystem (Kamera- und Mikrofontechnik)
- Einsatz einer zusätzlichen Steadycam
- Betreuung der Referierenden und Akteure während des Streamings und der Breakoutsessions (über Standard-Event hinausgehend)
- Erstellung von Live-Content Fotograf (inklusive sämtlicher Nutzungsrechte)
- Erstellung von Live-Content durch Blogger
- Reisetätigkeiten innerhalb von Deutschland: Reiskosten / Verpflegung, pauschal (keine Einzelerstattung an Personen)
- Transportkosten für Technik und Equipment für Bühnenbild pauschal (keine Einzelerstattung von Rechnungen)
- Nachbearbeitung der Aufzeichnungen, Videoschnitt, Upload Eventseite oder externe Seiten (z.B. YouTube, vimeo, andere)
- Video-Post-Produktion oder (Zuschnitt z.B. Imagefilm)
- Video-Produktion vor dem Event: z.B. Werbevideo
- Erstellung einer Motion-Grafik, 15 Sek. z.B. für Eventlogo
- Speaker Briefings vor der Veranstaltung, inklusive der Workshopgeber in Sammelterminen zu Technik und Video-Tools (ca. 50 – 70 Personen)
- Technische Einbindung von einem Filmteam mit Studio aus dem Ausland, kalkuliert für 1 Land, 1 Livestream, Personalkosten / Projektmanagement für Zusammenarbeit und Abstimmung mit Filmteams im Ausland inklusive (auf Englisch)
- Zusätzlicher Personaleinsatz (Kamera, Ton- und Bild, Projektmanagement) beim Live-Stream-Event (Events, die über das Standard-Event hinaus gehen und für Leistungen, die nicht in den vorgenannten Punkten aufgeführt sind)
- Betreuungs- und Umsetzungsleistungen, technischer Support während des Live-Events für Veranstaltungen, bei denen der Auftragnehmer nicht wie im Standard-Event definiert das Live-Streaming vor Ort selbst durchführt (auch für Events in

anderen Zeitzonen) und bezogen auf Leistungen, die nicht in den vorgenannten Punkten aufgeführt sind.

D. Zusätzliche Optionen / Serviceleistungen

- Kommunikationsprodukte/Grafikleistungen, z.B. ppt-Vorlage, virtueller Hintergrund, Logoentwurf
- Nachberichte (Dokumentation der Veranstaltung in einem PDF-Format)
- Einrichten der Eventplattform für Barrierefreiheit
- Integration von Gebärdensprachdolmetschenden, Einrichten der Eventplattform plus Live-Streaming-Technik
- Honorar für Illustrator/Illustratorin für individuelle Plattform-Illustrationen

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Dieser Rahmenvertrag wird für 24 Monate geschlossen und tritt ab Unterzeichnung in Kraft.
2. Es besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, den Vertrag einmalig, um weitere 12 Monate zu verlängern. Über die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit wird der Auftragnehmer spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich durch den Auftraggeber hingewiesen. Der Vertrag endet jedoch spätestens nach 36 Monate oder nach Erreichen der maximalen Budgetobergrenze, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Wird eine auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossene Einzelvereinbarung im Sinne des §5 durch Rücktritt, Kündigung oder Vereinbarung aufgelöst, so wird der Bestand dieses Rahmenvertrages dadurch nicht berührt.
5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
6. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen im Sinne der nachstehenden Absätze zu unterstützen.
2. Er verpflichtet sich, alle zur Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge erforderlichen Informationen dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, soweit die Beschaffung dieser Information nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt

und dies mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

3. Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich zugesagte Termine um eine angemessene Zeit. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Einzelauftrag nachträglich ändert oder ergänzt. Eventuell auftretende Wartezeiten sind von dem Auftragnehmer mit der Erledigung anderer vertraglich vereinbarter Aufgabenteile im Rahmen des Zumutbaren sinnvoll auszufüllen.

§ 6 Abruf der Leistungen, Abnahme

1. Die Durchführung der konkreten Leistungen findet auf Grund von schriftlichen Einzelaufträgen statt, die von den Parteien nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages getroffen werden. Der Auftragnehmer erstellt auf Anfrage des Auftraggebers Angebote zu den erbetenen Einzelleistungen, in denen Gegenstand und Art der Leistung, Umfang sowie – sofern vom Auftraggeber gebieft – die Terminschiene bestimmt werden. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme eines bestimmten Mindestkontingents an Leistungen besteht nicht. Ein Auftrag kommt nur durch die schriftliche oder per E-Mail erteilte Freigabe eines Angebotes durch den Auftraggeber zustande.
2. Sofern erforderlich, ist der Auftraggeber über die jeweils vertragsgemäß ausgeführten Leistungen per Brief, E-Mail und/oder Fax zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern. Die Abnahme der vertragsgemäßen Leistungen erfolgt jeweils ebenfalls jeweils per Brief, E-Mail und/oder Fax (§ 126 b BGB) spätestens 7 Werktage nach Zugang der Abnahmeaufforderung. Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängeln unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Urheberrechte

1. Soweit die geschaffenen Leistungsergebnisse Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.

§ 8 Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
2. Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
4. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 9 Vergütung

1. Das maximale Rahmenvertragsvolumen wird abschließend auf 600.000 EUR (netto) für die gesamte Vertragslaufzeit festgelegt.
2. Die Leistungen nach § 3, die im Rahmen eines Einzelauftrages nach § 6 beauftragt werden, werden entsprechend den veranschlagten Preisen (Preisblatt xx.xx.xxxx) vergütet. Der Betrag ist entsprechend der nachstehenden Zahlungsmodalität jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen nach schriftlicher und prüfbarer Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer fällig:
 - 50 % der Projektsumme: nach Bestätigung des Angebotes
 - 50 % der Projektsumme: nach Abschluss der Veranstaltung

Die Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

3. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung der abgerechneten Leistungen,
 - Leistungsdatum der abgerechneten Leistungen
 - Steuernummer des Auftragnehmers
 - Nettozahlbetrag je abgerechneter Leistung,
 - Netto- und Brutto- Gesamtrechnungssumme
 - und, sofern durch den Auftraggeber bereitgestellt, Auftrags- bzw. Bestellnummer.
4. Die Zahlung erfolgt jeweils durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:
XXX
5. Anpassungen der Preise im laufenden Vertragsverhältnis sind unzulässig. Änderungen müssen der Auftraggeberin angetragen werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

§ 10 Nebenkosten

1. Nebenkosten wie z. B. Reisekosten sind im Einzelfall im Rahmen der Einzelaufträge zu regeln. Nebenkosten werden von dem Auftraggeber nur übernommen, wenn diese im Voraus schriftlich vereinbart wurden.

§ 11 Haftung

1. Eine Haftung des Auftragnehmers besteht nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Die Haftung gilt auch für die Mitarbeiter und sonstigen Vertragspartner des Auftragnehmers.
3. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Auftragnehmer nur in dem in Absatz 1 beschriebenen Umfang.

§ 12 Nebenabreden

1. Nebenabreden oder Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 13 Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Die Vertragsparteien schützen vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff und behandeln diese mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei an andere Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Lizenznehmer ist nur nach vorheriger, schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden.

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Berlin, den

XXX, den

Christian Reuter

XXXX

Generalsekretär

XXXX

Deutsches Rotes Kreuz

XXXX

MUSTER